

Nachtrag Nr. 1 zum Basisprospekt der RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG

für das

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Dieser Nachtrag Nr. 1 (der "Nachtrag") vom 30.7.2024 stellt einen Nachtrag gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der geltenden Fassung (die "Prospektverordnung") dar und ergänzt den Basisprospekt vom 2.5.2024 (der "Original Prospekt" oder der "Prospekt") für das Angebotsprogramm (das "Programm") für Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "Emittentin") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt, der einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 (6) der Prospektverordnung darstellt, gelesen werden.

Der Original Prospekt wurde am 2.5.2024 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und gebilligt, der Wiener Börse übermittelt und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www .raiffeisen.at/stmk/rlb/de/privatkunden/anlegen/aktien-anleihen/prospekte.html" veröffentlicht.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Schuldverschreibungen noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Schuldverschreibungen zu stellen, dar.

Gemäß Artikel 23 (2) der Prospektverordnung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung von Schuldverschreibungen bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist oder festgestellt wurde, je nachdem was zuerst eintritt. Die Rücktrittsfrist endet mit Ablauf des 1.8.2024. Anleger, die ihr Rücktrittsrecht ausüben wollen, können den Finanzintermediär, von dem sie die Schuldverschreibungen erworben haben, kontaktieren.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß der Prospektverordnung.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin mit Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Radetzkystraße 15, 8010 Graz, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als zuständiges Handelsgericht zu FN 264700 s, ist für die in diesem Nachtrag gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Nachtrag gemachten Angaben sind ihres Wissens nach richtig und der Nachtrag enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

ALLGEMEINE HINWEISE

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen dar an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Einladung zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die RLB Steiermark-Gruppe) führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaige andere in diesem Nachtrag angegebene Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen sind unzulässig. Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind. Informationen oder Zusagen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in dem um diesen Nachtrag (und allfällige weitere Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekts (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in dem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht nach den Vorschriften des Securities Act registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Die Emittentin hat Informationen veröffentlicht, die wichtige neue Umstände (gemäß Artikel 23 (1) der Prospektverordnung) betreffend die im Prospekt enthaltenen Angaben darstellen können, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten. Deshalb werden im Original Prospekt folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Angaben über die Emittentin – Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin" auf der Seite 50 des Original Prospekts werden (i) vor dem ersten Absatz folgende Überschrift und (ii) nach dem ersten Absatz folgende Informationen ergänzt:

(i)

"Anpassung der Aktionärsstruktur der Emittentin"

(ii)

"Erteilung der FMA Bewilligung für Abgabe Filialen Bruck an der Mur und Leibnitz

Die FMA hat die Abgabe der Filialen Bruck an der Mur und Leibnitz von der Emittentin an die jeweiligen örtlichen Raiffeisenbanken mit Wirkung zum 1.1.2025 bewilligt. Die hierfür notwendigen Gremialzustimmungen liegen ebenso bereits vor."

2. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Geschäftsüberblick - Haupttätigkeitsbereiche", der auf der Seite 54 des Original Prospekts beginnt, wird der letzte Absatz unter der Unterüberschrift "Wichtigste Märkte" durch den folgenden Absatz ersetzt:

"Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin liegt im Bundesland Steiermark. Die Emittentin verfügt über 14 Bankstellen in Graz, Frohnleiten, Bruck an der Mur und Leibnitz. Weiters besteht ein enger geschäftlicher Kontakt mit den 40 (per 30.7.2024) steirischen Raiffeisenbanken und deren Bankstellen."

3. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Hauptaktionäre - Hauptaktionäre" auf der Seite 62 des Original Prospekts werden der erste Absatz, die Grafik und der zweite Absatz durch folgende Informationen ersetzt:

"Die 40 steirischen Raiffeisenbanken sind indirekt an der Emittentin beteiligt. Die RLB-Stmk Holding eGen steht im Ausmaß von 99,43% im Anteilsbesitz der RLB-Stmk Verbund eGen, welche im Ausmaß von 100% im Anteilsbesitz der 40 steirischen Raiffeisenbanken steht. Die nachstehende Grafik stellt die Aktionärsstruktur der Emittentin dar.

Steirische Raiffeisenbanken

Beteiligung: 3.031.698 GA 100 %

RLB-Stmk Verbund eGen

(Kopfstimmrecht) GA-Kapital (Stk.): 3.031.708

Beteiligung: 4.313.904 GA **99,43** %

Sonstige Mitglieder

Beteiligung: 24.883 GA **0,57** %

RLB-Stmk Holding eGen

(Anteilsstimmrecht) GA-Kapital (Stk.): 4.338.787

Beteiligung: 3.113.507 Aktien **100,00 %**

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Grundkapital: 3.113.507 Stückaktien

Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin

Als indirekte Mehrheitseigentümerinnen sind die 40 steirischen Raiffeisenbanken in der Lage Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und die Emittentin zu kontrollieren."